

chungshaft, Strafhaf, Ersatzfreiheitsstrafe, Beugehaft, Abschiebehaf, Wehrstrafarrest, Auslieferungshaft, Sicherungsverwahrung, Jugendstrafe und -arrest) bzw. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach §§ 63, 64 StGB, eine Unterbringung nach den Unterbringungsgesetzen der Bundesländer oder nach §§ 163ff. 1890 BGB zu verstehen.

2. Unverhörtlich ist auch, ob die Unterbringung mit dem Strafverfahren in einem Zusammenhang steht.

3. Eine rückwirkende bzw. nachträgliche Verteidigerbeordnung ist jedenfalls dann angezweifelt, wenn der Antrag auf Beordnung bereits rechtzeitig vor Verfahrensabschluss gestellt wurde, die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verteidigers gemäß § 140 StPO zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und die Entscheidung auf Beordnung vor Einstellung des Verfahrens allein aufgrund justizinterner Vorgänge unterblieben ist, auf die der Beschuldigte keinen Einfluss hatte.

LG Bremen, Beschl. v. 03.12.2024 – 11 Qs 328/24

Mitgeteilt von RA Dr. Saher Mayle, Bremen

Beordnung nach vorheriger rechtskräftiger Ablehnung

StPO §§ 140, 141

1. Drohen einem Angeklagten in mehreren Parallelverfahren Strafen, die letztlich gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, welche das Merkmal der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgen i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig.

2. Einer Pflichtverteidigerbeordnung steht auch nicht ein vorangegangener rechtskräftiger Beschluss entgegen, mit dem eine Beordnung zu einem früheren Zeitpunkt abgelehnt worden war.

LG Magdeburg, Beschl. v. 21.11.2024 – 12 Qs 80/24

Aus den Gründen: II. 2. [...] a) [...] Drohen einem Angekl. in mehreren Parallelverfahren Strafen, die letztlich gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, welche das Merkmal der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgen i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig. Anderenfalls hinge es von bloßen Zufälligkeiten, nämlich der Frage, ob die Verfahren verbunden werden oder nicht, ab, ob dem Angekl. ein Verteidiger beizuordnen ist (OLG Naumburg, Urt. v. 22.05.2013 – 2 Ss 65/13, BeckRS 2013, 10548; KG, Beschl. v. 06.01.2017 – 4 Ws 212/16, BeckRS 2017, 106064). [...]

b) Der Pflichtverteidigerbeordnung steht auch nicht der vorangegangene rechtskräftige Beschl. des AG Magdeburg v. [...] entgegen.

Dem Angekl. ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 140 StPO zwingend ein Pflichtverteidiger beizuordnen, um dem Anspruch des Besch. auf ein faires Verfahren zu genügen.

Die Rechtskraft hindert die Pflichtverteidigerbeordnung nicht, denn diese hat vom Amts wegen zu erfolgen. Ein Antrag ist hier-

für nicht notwendig. Auch ohne Antrag des Angekl. wird dem Angekl., wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, ein Pflichtverteidiger beigeordnet. Der Antrag eines Verteidigers hat gem. § 141 StPO hierbei nur Einfluss auf den Zeitpunkt der Beordnung. Gem. § 141 Abs. 2 Nr. 4 StPO ist dem Angekl. zudem, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, auch ohne Antrag ein Pflichtverteidiger sofort beizuordnen, wenn sich erst später (nach Anklageerhebung) ergibt, dass die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist.

Wenn ein Antrag für die Pflichtverteidigerbeordnung nicht notwendig ist, so kann auch ein rechtskräftiger Beschl. eine notwendige Pflichtverteidigerbeordnung nicht verhindern.

Zudem beinhaltet der rechtskräftige Beschl. des AG Magdeburg keine Auseinandersetzung mit dem Problem der potentiellen Gesamtstrafenbildung. Das AG hat sich mit diesem Argument nicht auseinandergesetzt. Es war i.Ü. vom Angekl. auch nicht vorgetragen. Das LG Magdeburg musste sich mit dem damals erstmalig vorgetragenen Argument der potentiellen Gesamtstrafenbildung aufgrund des verfristeten Rechtsmittels erst gar nicht auseinandersetzen.

Gegen diese Beurteilung sprechen auch nicht die Beschl. des BGH (v. 21.04.2021 – StB 17/21, NJW 2021, 1894) und des OLG Hamm (v. 21.06.2022 – 5 Ws 118/22, BeckRS 2022, 16685), welches die Argumente des BGH im Wesentlichen wiederholt. Dem Beschl. des BGH liegt ein Sachverhalt zu Grunde, bei dem es um einen Antrag auf Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers ging. Dem Angekl. war in dem dortigen Verfahren bereits ein Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Dies ist in dem hiesigen Verfahren indes nicht der Fall, da dem Angekl. noch gar kein Pflichtverteidiger beigeordnet wurde. [...]

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Rückwirkende Beordnung eines Pflichtverteidigers

StPO § 140

1. Eine rückwirkende Bestellung zum Pflichtverteidiger ist jedenfalls vorzunehmen, wenn der Beschuldigte rechtzeitig eine Pflichtverteidigerbestellung ausdrücklich beantragt hatte, wenn die Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen haben und wenn eine Entscheidung über den Beordnungsantrag ohne zwingenden Grund nicht unverzüglich erfolgt ist, da die Entscheidung durch behördeninterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte.

2. Nur so wird der durch die Möglichkeit fehlender Vergütung entstehenden Gefahr einer unzureichenden Verteidigung eines Beschuldigten im Ermittlungsverfahren vor der Beordnung entgegengewirkt und entsprechend dem Willen des Gesetzgebers die Position des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren gestärkt.

LG Halle, Beschl. v. 16.10.2024 – 3 Qs 101/24

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: Vgl. auch den Beschl. desselben Gerichts v. 05.11.2024 – 10a Qs 111/24 – sowie OLG Nürnberg StV 2021, 153; W. Saundinger StV 2023, 42.